

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zweispaltige 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36,
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. J. B. W. Nowack, Ems.

Nr. 185

Diez, Freitag den 10. August 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Aufruf!

Betrifft Sammlung alter Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß restlos ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Verpflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die nachstehend bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von 50 Mark für 1000 Stk. gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist von Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

M. 8814.

Diez, den 7. August 1917.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehenden Aufruf ersuche ich wiederholt in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und die Sammlung nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere wird

es notwendig sein, daß Sie die Schulen um ihre Mithilfe angehen, wie dies auch bei der Sammlung im vergangenen Jahre der Fall war. Ich bitte die gesammelten Konservendosen bei einer zu diesem Zweck einzurichtenden Ortsammelstelle abliefern zu lassen und mir über das Sammelergebnis erstmalig zum 1. Oktober d. Js. eine Mitteilung, unter Angabe der Gewichtsmenge, zukommen zu lassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung.

Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur teilweisen Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung nimmt die Reichsbekleidungsstelle ein Drittel der von den Kommunalverbänden auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1427) erworbenen getragenen Kleidungsstücke für Männer, und zwar der Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke in Anspruch.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben jedesmal, bevor getragene Kleidungsstücke der im § 1 genannten Art zur Veräußerung bereitgestellt werden, ein Drittel jeder Art zurückzustellen, jedes Stück auf dem Preiszettel mit der Aufschrift „für Krieger“ zu versehen und getrennt von den Lagerbeständen für die übrige bürgerliche Bevölkerung aufzubewahren.

Bei der Auswahl der Stücke ist darauf zu achten, daß die zurückgestellten Stücke in Güte und Brauchbarkeit im Durchschnitt mindestens dem Durchschnitt der gesamten Vorräte derselben Art gleichkommen.

Die zurückgestellten Kleidungsstücke verbleiben im Eigentum und Gewahrsam der Kommunalverbände. Sie sind nur in der Veräußerung durch die Bestimmungen des § 4 beschränkt.

Preis: 10 Pf.
Verlag: 10 Pf.
Verlag: 10 Pf.

Nr. 186

Die deut.
Berlin, 10

der deut.
Berlin, 10

der deut.
Berlin, 10

der deut.
Berlin, 10

der deut.
Berlin, 10

der deut.
Berlin, 10

Die Reichsbekleidungsstelle über die bei ihnen vorhandenen Kleidungs- und Wäscheartikel sowie Schuhwaren (§ 13 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 in Fassung der Abänderungsbestimmung vom 7. Juli 1917 — Reichsanzeiger Nr. 156 —) einen besonderen Meldebogen bei der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle einzureichen, in dem nur die für die entlassenen Krieger zurückgestellten getragenen Kleidungsstücke einzutragen sind. Hierzu ist der Vordruck 1 (Drucksache Nr. 149) zu verwenden, der mit der Ziffer 1a und der Überschrift „zurückgestellt für Krieger“ zu versehen ist. Bei der Bestandsaufnahme und Anzeige nach § 13 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1916/7. Juli 1917 sind die im Meldebogen 1a zu verzeichnenden Gegenstände gleichfalls mitaufzuführen.

Der Meldebogen 1a ist am 1. September 1917 zum ersten Male einzureichen. Bei dieser erstmaligen Meldung bleibt die Spalte 1 bis 4 des Meldebogens unausgefüllt, nur Spalte 5 („heutiger Bestand“) ist auszufüllen.

§ 4.

Die Kommunalverbände dürfen die in § 1 bezeichneten Kleidungsstücke nur an die während des Krieges oder infolge des Befehles zur Abrüstung entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine veräußern.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigen Kleidungsstücke der in § 1 bezeichneten Art: nicht besitzt, derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsschein vorlegt.

Für die Prüfung der Bedürftigkeit, die Ausstellung der Bescheinigung und die Abgabe der Kleidungsstücke ist der Kommunalverband zuständig, in dessen Bezirk der Krieger nach dem Eintrag in seinen Militärpapieren entlassen worden ist.

Die Bescheinigung ist nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszustellen. Vordrucke der Bescheinigung können gegen Entgelt von der Druckfachenverwaltung der Reichsbekleidungsstelle in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 bezogen werden.

§ 5.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von diesen Vorschriften zu bewilligen.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anlage Bescheinigung des Kommunalverbandes nach § 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917.

Herr in
geboren am (bürgerlicher Beruf)
nach seinen Militärpapieren: (Dienstgrad)
entlassen vom: (Truppenteil)
am nach
wird hiermit zum Erwerbe folgender Kleidungsstück:

von

bescheinigt, daß er nach den angestellten Ermittlungen der Kleidungsstücke dringend bedarf, aber nicht die Mittel hat, um sie zu den im Handel üblichen Preisen zu kaufen.

Die Abgabe der Kleider darf nur gegen Hingabe dieser Bescheinigung und eines ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsscheins erfolgen.

(Ort und Datum) (Stempel und Unterschrift der Behörde)

Berlin SW. 48, den 26. 2. 1917.
Berl. Hedemannstr. 10.

Betr.: Sammeltätigkeit der Schulen.

In Haushaltungen, besonders bei der Landbevölkerung gehen kleine und kleinste Gegenstände aus Sparmaterialien (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium), z. B. alte Soldatenknöpfe, Bleikugeln, alte Patronenhülsen, Zinnsoldaten, ferner Gummiabfälle, z. B. alte Wasser- und Gaschläuche, Gummischuhe, Bälle usw. — Hartgummiabfälle kommen nicht in Frage — vielfach völlig verloren.

Der Bevölkerung ist vielfach noch nicht bekannt, daß diese Gegenstände — zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet — zur Kriegs-Rohstoffversorgung einen wertvollen Beitrag liefern können.

Das Kriegsamt beehrt sich deshalb ergebenst zu ersuchen, durch Lehrer u. Pfarrer ähnlich wie bei bereits veranstalteten Sammlungen und bei den Kriegsangelegenheiten in den Schulen aufklärend wirken zu lassen und die Schüler der oberen Klassen zum Sammeln solcher Gegenstände zu veranlassen. Die Materialien wären in den Schulen oder Gemeindeämtern abzuliefern und von da der nächstgelegenen kommunalen Sammelstelle zuzuleiten. Die Sammelstellen werden angewiesen werden, für die Metalle folgende Preise zu bezahlen:

Für Gegenstände und Materialien aus:

- Kupfer Mk. 1,70 für das Kilogramm,
- Messing, Rotguss, Tombak, Bronze Mk. 1,— für das Kg.,
- Aluminium Mk. 2,50 für das Kilogramm,
- Neusilber, Messing, Christofle, Alpaka Mk. 1,80 für das Kg.,
- Reinnickel Mk. 4,50 für das Kg.,
- Zinn Mk. 2,— für das Kg.,
- Blei Mk. —,40 für das Kg.,
- Zink Mk. —,40 für das Kg.

Die Gummiabfälle werden zweckmäßig von den kommunalen Sammelstellen an die beauftragten Altgummi-aufkäufer und Unteraufkäufer gegen Erstattung der festgesetzten Höchstpreise zu überweisen sein. Den abliefernden Schulen würden die erhaltenen Vergütungen abzüglich der Unkosten anzurechnen sein.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift

An das königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Berlin W. 8, Unter den Linden 4.

Abschrift mit dem ergebenen Ersuchen, mit den zuständigen Ministerien der Bundesstaaten zwecks gleichmäßiger Veranlassung in Verbindung treten zu wollen.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An den Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), Berlin.

Abschrift mit dem ergebenen Ersuchen, die kommunalen Sammelstellen mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Im Auftrage.
Roeth.

An sämtl. königl. Preuß. stellv. Generalkommandos.

I. 2147. Dieß, den 7. August 1917.

Vorstehendes teile ich den Gemeindebehörden des Kreises wiederholt mit dem Ersuchen mit, sich die Förderung der Sammlung angelegen sein zu lassen und zu diesem Zwecke Sammelstellen einzurichten.

Ueber das Ergebnis der Sammlung ersuche ich mir unter Angabe der aufgewendeten Kosten bis zum 1. jeden Monats fortlaufend zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der königl. Landrat.
Duderstadt.

Betrifft: Vollertrag der Deutschen Schaffschur usw.

Dem Kgl. Landratsamt Diez.

Die Kriegsamtstelle hat Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen betr. Beschlagnahme der deutschen Schaffschur usw. hinzuweisen.

Es ist hier bekannt geworden, daß die Schaffhalter ihren Vollertrag zum Teil ohne Freigabe für sich verwenden und zum Teil an Verarbeiter bezw. Verbraucher unter bedeutender Ueberschreitung der Höchstpreise veräußern.

Nach der Bekanntmachung Nr. W. 1. 1771/5. 17. v. 1. 7. 17 ist dies verboten und strafbar.

Die gesamte Wolle aus der diesjährigen Schaffschur und die ohne Freigabe zurückgehaltenen Bestände aus früheren Jahren sind nach den Bestimmungen vorgenannter Bekanntmachung der Kriegswollbedarfs-A.-G. in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, zuzuführen. Ferner besteht eine Meldepflicht, nach der alle Personen, die Wolle im Gewahrsam haben, ihre Bestände nach den in genannter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen dem Weibstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW. 45, Berl. Hedemannstraße 10, zu melden haben.

Außerdem ist bekannt geworden, daß die Schaffhalter usw. der Ansicht sind, sie dürften einen Teil ihres Vollertrages ohne weiteres für den eigenen Bedarf zurückhalten.

Dies ist eine irrierte Ansicht. Freigabe von Wolle oder Wollgarnen kann nach § 12 obengenannter Bekanntmachung nur auf besonderen Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums Sekt. W. 1. in Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erfolgen.

Die Kriegsamtstelle bittet daher, die Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher usw. anzulassen, die Schaffhalter und diejenigen Personen, die Wolle in ihrem Gewahrsam haben, eindringlich im Sinne vorstehenden Schreibens zu belehren, damit die Heeresverwaltung alsbald in den Besitz der zur Herstellung von Bekleidung des Heeres dringend erforderlichen Wollbestände kommt.

Besonders wären die Besitzer von Wolle noch darauf hinzuweisen, daß die Veräußerung an solche Wollhändler, die nachweislich die aufgelaufenen Mengen bestimmungsgemäß der Kriegswollbedarfs-A.-G. zuführen, erlaubt ist.

Der Vorstand.

von Braunbehrens,
Major.

Nr. 9432.

Diez, den 7. August 1917.

Indem ich vorstehende Verfügung der Kriegsamtstelle zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises um weitere Veranlassung, entsprechend dem vorletzten und letzten Absatz dieser Verfügung.

Im Interesse der Heeresverwaltung muß ich die bestimmte Erwartung aussprechen, daß die Ortspolizeibehörden alles daran setzen, den Schleißhandel mit Wolle zu unterbinden und dahin zu wirken, daß die unrechtmäßig zurückgehaltenen Wollbestände restlos durch die ermächtigten Wollhändler der Heeresverwaltung verfügbar gemacht werden.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 8778.

Diez, den 7. August 1917.

Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Dieser Herr Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 21. Juli d. Js., J.-Nr. II. 8237 — Kreisblatt Nr. 173 — betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr im Rückstande sind, haben mir bestimmt bis zum 15. August 1917 in der Angelegenheit zu berichten.

Geßlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

Betrifft die Ernährung der Selbstverföhrer und für die Saat zu belassenden Erträge.

Vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebaute Fröchten verwenden:

- zur Ernährung der Selbstverföhrer auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm.

b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;

- zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:

an Winterroggen bis zu einhundertfönfundfönfzig Kilogramm,

an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,

an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,

an Sommerweizen bis zu einhundertfönfundachtzig Kilogramm,

an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm,

an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,

an Hafer bis zu einhundertfönfzig Kilogramm,

an Erbsen einschließlich Peluschten und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,

an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,

an Linen bis zu einhundert Kilogramm,

an Mischfrucht dieselben Söhe nach dem Mischungsverhältnisse der Fröchte,

an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,

an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

England.

W.W. London, 8. Aug. (Neuter.) Im Unterhaus fragte ein Abgeordneter, ob der Staatssekretär des Aeußern annehmen zu können glaube, daß die deutsche Regierung an dem am 4. August 1914 gegebenen Versprechen, selbst im Falle eines bewaffneten Zusammenstoßes mit Belgien unter keinerlei Vorwand belgisches Gebiet zu annektieren, festhalten oder leugnen werde. Lord Robert Cecil erwiderte, so weit ich unterrichtet bin, ist die deutsche Regierung sorgfältig darauf bedacht, die Welt nicht daran zu erinnern, daß sie 1914 Großbritannien ausdrücklich versprochen hat, unter keinerlei Vorwand belgisches Gebiet zu annektieren. Nach Mitteilungen, die von offenbar inspirierter Quelle ausgehen, ist dies ein Versprechen, welches sie, wenn sie kann, zu leugnen beabsichtigt. — Lord Robert Cecil ist seinerseits sorgfältig darauf bedacht, die Welt nicht daran zu erinnern, daß diese Zusage die Erhaltung der Neutralität Englands bezweckt und zur Voraussetzung hatte.

Die Eisenindustrie, erhebliche Rückgänge. Während seit dem Jahr die englische Regierung die Angaben über die Einfuhren von Eisenerz nicht mehr veröffentlicht, ergibt sich aus den sonstigen Ziffern, welche die Eisenindustrie betreffen, vor allem, daß die Roheseneinfuhr in dem ersten halben Jahr 1917 nur 54,7 tausend Tonnen gegenüber 72,2 tausend Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahres getrug. Die Juni-Einfuhr ist sogar von 20,8 auf 10,6 tausend Tonnen zurückgegangen. Noch erheblicher ist der Rückgang der Einfuhr von Halbzeug. So betrug im Jahre 1916 die Einfuhr von Stahlblöcken, Stahlknüppeln usw. 11,2 tausend Tonnen, im Juni dieses Jahres nur 873 Tonnen. Ebenso zeigt die Einfuhr von Stahlstäben, Eisen- und Stahlblechen, Röhren, Nägeln usw. Rückgänge gegenüber dem Vorjahre von 50 Prozent und darüber. Die Gesamteinfuhr von Eisen und Stahl (ohne Eisenerz und Schrott) ist von 401 tausend Tonnen im ersten halben Jahr 1916 auf 202 tausend Tonnen im ersten halben Jahr 1917 zurückgegangen. Bemerkenswert aber ist, daß der Rückgang im Monat Juni im Verhältnis noch stärker war als der des ganzen halben Jahres. Betrug doch die Juniziffer nur 33,4 tausend Tonnen gegenüber 78 tausend Tonnen im Juni 1916. Angesichts der Schwierigkeiten, auf welche das englische Regierungsprogramm zur Steigerung der heimischen Eisenproduktion stößt, sind diese starken Rückgänge der Einfuhr von ganz besonderer Bedeutung.

WTB. London, 8. Aug. Reuter. Im Unterhaus teilte Mac Kerson mit, daß es den Soldaten nicht gestattet werden dürfe, Soldaten- und Arbeiterkräften beizutreten.

WTB. London, 8. Aug. Meldung des Reuterischen Büros. Die Konferenz der Alliierten ist abends vertagt worden. Den Blättern zufolge wurde die Stockholmer Konferenz besprochen. Die Meldungen, die Regierung gebrauche ihren Einfluß bei den Besprechungen zwischen den Arbeiterorganisationen über die Entsendung der Delegierten zur Stockholmer Konferenz, sind unbegründet. Im gegenwärtigen Augenblick betrachtet man die Angelegenheit als eine, bei der die Arbeiter mit voller Freiheit handeln müssen. Die heutige Konferenz der Alliierten begegnete im Publikum großem Interesse. In der Downingstreet war eine Menschenmenge versammelt, um Zeuge der Abreise der Besucher zu sein. — Der irische Konvent nahm seine Sitzungen in Dublin wieder auf. Nach einer Besprechung über das Vorgehen des Konventes wurde er auf morgen vertagt.

Frankreich.

WM. Berlin, 9. Aug. Im Pariser Petit Parisien spricht Vorquet deutlich aus, daß Munitionsminister Thomas nur im Ministerium bleiben werde, wenn es ihm gelingt, die Pässe für Stockholm durchzusetzen. Sollten seine Ministerkollegen auf dem entgegengesetzten Standpunkt beharren, so würde Thomas endgültig zur Opposition übergehen.

WTB. Bern, 8. Aug. „Petit Parisien“ meldet: Das Marineministerium hat in Toulon eine Schule für Unterseebootfahrt errichtet, in der die Offiziere und Mannschaften für den U-Bootsdienst ihre ergänzende Ausbildung erhalten sollen. Ferner wurde ein Ausschuss gebildet, der alle grundsätzlichen Fragen betreffend die U-Boote und deren Bewertung, ferner Projekte und Erfindungen prüfen soll.

Amerika.

WM. Berlin, 9. Aug. Ein Pariser Blatt erfährt aus Washington: Präsident Wilson hat durch den Senator Lewis bekannt geben lassen, daß gegenwärtig alle Friedensbestrebungen aussichtslos seien und daß er der Erste sein werde, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, wenn sich Vorzeichen eines dauernden Friedens bemerkbar machen sollten.

WTB. Bern, 8. Aug. „Progres de Lyon“ meldet aus New York: Einer amtlichen Washingtoner Meldung zufolge sind in den Vereinigten Staaten augenblicklich 809 743 Mann eingezogen. Ferner befinden sich 40 000 Mann im Lager von

Washington, 8. Aug. Reuter. Warnekefretar Daniels befehlt den Bau einer Flugzeugfabrik auf der Schiffswerft in Philadelphia. Die Fabrik soll in hundert Tagen fertig sein und zweitausend kleine Flugzeuge jährlich herstellen. (Nötiger wäre den Vereinigten Staaten, erst einmal brauchbare Motoren für ihre Flugzeuge herzustellen, an denen es ihnen noch gänzlich fehlt.)

Kartoffelkraut statt Heu.

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Lage werden jetzt allenthalben Kartoffeln angepflanzt, teils auf altem Kartoffelland, teils auf neuem Boden, in Laubenkolonien usw. Dabei sieht man ständig Feuer aufleuchten, die zwar in der Abenddämmerung sehr hübsch und romantisch aussehen, die aber aus Kartoffelkraut bestehen, das man auf Haufen schichtet und durch Anzünden einfach vernichtet. Dieses Verfahren ist nun ein äußerst unvernünftiges. Das Kartoffelkraut ist nämlich eines der besten Futtermittel, das man gerade jetzt, wo uns jegliches Futtermittel willkommen sein muß und wo wir damit noch besten Kräften sparen und haushalten müssen, äußerst willkommen sein sollte. Gerade in Anbetracht der großen Menge des uns zur Verfügung stehenden Kartoffelkrautes wurden während der vergangenen Monate eingehende Versuche darüber angestellt, welcher Nährwert dem Kartoffelkraut zukommt.

Dabei hat sich nun — und zwar durch Fütterungsversuche an Schafen — erwiesen, daß der Nährwert des getrockneten Kartoffelkrautes dem von gutem Wiesheu ungefähr gleich ist. Auch in Bezug auf Verdaulichkeit steht es hinter diesem nicht zurück, die damit gefütterten Tiere haben das Kraut gut vertragen und es in ihrem Verdauungsapparat vorzüglich ausgenützt. Weitere Untersuchungen bezogen sich auf die Verwendbarkeit des Kartoffelkrautes als Futter für jene Tierarten, die uns Milch liefern. Es war hier festzustellen, ob die Milch durch Verfütterung von Kartoffelkraut nicht ungünstig beeinflusst wird. Da hat sich nun gezeigt, daß das aus Kartoffelkraut bestehende Heu in Bezug auf seinen Nährstoffgehalt dem Heu „erster Güteklasse“, wie es in der Landwirtschaft genannt wird, vollkommen gleichwertig ist. Es kann also als vollkommener Ersatz guten Wiesheus betrachtet werden, wenn man es wie dieses mit anderen Futtermitteln zusammen verfüttert.

Die aus diesen Untersuchungen zu ziehende Lehre liegt auf der Hand. Man höre mit dem Verbrennen des Kartoffelkrautes auf und sammle es lieber, um es entweder selbst an Tiere zu verfüttern oder an Tierhalter abzugeben. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo die Kartoffeln erntereif sind und wo infolgedessen wieder frisches Kartoffelkraut abfällt. Dieses ist ebenso zu behandeln, als ob es gutes Wiesheu wäre. Man breite es aus, trockne es, schichte es auf und fahre es ein. Gerade in jenen Gegenden, wo sowohl in Laubenkolonien wie auf den jetzt in so großer Menge zum Kartoffelanbau verwendeten sonstigen Ländereien in diesem Frühjahr so massenhaft Kartoffeln angebaut worden sind, sind die Mengen und damit auch der Wert des Kartoffelkrautes ganz besonders große. Es ist daher vaterländische Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie nicht unnütz verloren gehen, sondern als Futter Verwendung finden.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Von Freitag, den 11. d. Mts., ab wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften (mit Ausnahme von Wilhelm Bauscher und August Breußer) auf den Nummerabschnitt 30 der Lebensmittelliste Nummer 10 ausgegeben. Es entfällt auf je 2 Nummerabschnitte ein Paket Nummer 10.

Freiendiez, den 8. August 1917.

Der Bürgermeister.